



Gemeinde
BAUMA

Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bauma

vom 15. März 2021



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Artikel	Seite
Gegenstand und Geltungsbereich	1	3
II. Aufgaben der Gemeinde	Artikel	Seite
Sammlungen und Dienste	2	3
Information	3	3
Spezialfälle	4	4
III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen	Artikel	Seite
Umgang mit Abfällen	5	4
IV. Gebühren	Artikel	Seite
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	6	5
Gebührenerhebung	7	5
V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen	Artikel	Seite
Vollzug	8	5
Ausführungsbestimmungen	9	5
Kontrollen und Kostenübersicht	10	6
Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte	11	6
Strafbestimmungen	12	6
VI. Schlussbestimmungen	Artikel	Seite
Inkraftsetzung	13	6



I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1
	<p>¹Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 14 Ziffer. 4 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:</p> <p>Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bauma im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.</p> <p>² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p>

II. Aufgaben der Gemeinde

Sammlungen und Dienste	Art. 2
	<p>¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.</p> <p>²Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.</p> <p>³Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Haushalt-Kunststoff, Karton, Getränkekarton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p> <p>⁴Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.</p> <p>⁵Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.</p> <p>⁶Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p>
Information	Art. 3
	<p>¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können; wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.</p> <p>²Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p>³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender oder ein Abfallmerkblatt.</p> <p>⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>



Spezialfälle

Art. 4

¹Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

²Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Umgang mit Abfällen

Art. 5

¹Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

²Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³Für die Kehricht- und Grünabfuhr sind ausschliesslich die von der Gemeinde bewilligten Gebinde zu verwenden. Das Abführgut ist so bereit zu stellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszugängen nicht behindert wird.

⁴Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁵Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁶Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁷Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁸Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁹Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹⁰Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden (z.B. Dorffest).

¹¹Sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten ei-



ner umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

¹²Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Kostendeckungs- und
Verursacherprinzip

Art. 6

¹Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

²Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

³Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr als Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen (Karton) mengenabhängige Gebühren erheben.

Gebührenerhebung

Art. 7

¹Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Gebührenordnung fest.

²Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind öffentlich.

³Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

⁴Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Vollzug

Art. 8

¹Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

²Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Ausführungsbestimmungen

Art. 9

Der Gemeinderat erlässt:

¹ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art



der Gebührenerhebung (inkl. Spezialfälle und Ausnahmen) festgelegt werden.

²ein Vollzugsreglement zur Abfallverordnung für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung (Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich).

Kontrollen und
Kostenübersicht

Art. 10

¹Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

²Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und eine Bearbeitungsgebühr für die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher, unabhängig von einem Strafverfahren und einer allfälligen Busse, in Rechnung gestellt.

Erfüllung von Aufgaben der
Gemeinde durch Dritte

Art. 11

¹Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

²Die Gemeinde kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Strafbestimmungen

Art. 12

¹Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

²Mit Busse bis CHF 500.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

¹Diese Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

²Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.

³Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung werden die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bauma vom 28. August 2007 und allfällige weitere, zur vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehende kommunale Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Die vorstehende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am 15. März 2021 beschlossen.



Gemeinde
BAUMA

**Abfallverordnung
vom 15. März 2021**
Seite 7 | 7

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Andreas Sudler

Roberto Fröhlich